

CHP 2005-847
IND 39

STRAFKAMMER

27. Juni 2006

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Gesuchsteller,
vertreten durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 21. Dezember 2005,

(Art. 242 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Im Monat August 1996 eröffnete der Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit dem Konkurs der A eine Strafuntersuchung unter anderem gegen X wegen ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung, die er später auf den Vorwurf des Betrugs ausdehnte. Am 29. August 1996 setzte er X wegen Kollusions- und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft und führte an dessen Domizil eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme durch. Am 12. September 1996 wurde X aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem er 9-mal vom Untersuchungsrichter einvernommen worden war. Gleichzeitig verfügte der Untersuchungsrichter eine Verfügungsbeschränkung auf dem Miteigentumsanteil von X an dessen Liegenschaft in _____. In der Folge wurden während mehrerer Jahre keine Untersuchungshandlungen getätigt.

Am 5. April 2001 hiess die Strafkammer eine von einem Mitbeschuldigten von X eingereichte Beschwerde gut und wies den Untersuchungsrichter an, in der Angelegenheit A eine Schlusseinvernahme durchzuführen und den Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung ordnete die Strafkammer an, alle Beschuldigten einzuvernehmen (Doss. Ia, act. 1763 ff.).

B.— Die Schlusseinvernahme von X erfolgte am 13. August 2001 sowie weitere Einvernahmen von Mitbeschuldigten, an denen auch der Rechtsbeistand von X teilnahm, am 14. bzw. 24. August 2001 (Ordner I, act. 1223 ff.). Anschliessend setzte der Untersuchungsrichter den Beschuldigten Frist für eine weitere Stellungnahme bzw. Beweisanträge, welche von X wahrgenommen wurde.

Mit Verfügung vom 25. September 2001 schloss der Untersuchungsrichter die Untersuchung ab. Er verfügte die Einstellung bzw. Nichtweiterverfolgung des gegen X und zwei weitere Beschuldigte eröffneten Verfahrens wegen Widerhandlung gegen bankengesetzliche Bestimmungen sowie der gegen zwei andere Beschuldigte eröffneten Verfahren wegen falscher Anschuldigung und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Im Weiteren überwies er X wegen Betrugs (Art. 148 aStGB), ungetreuer Geschäftsführung (Art. 159 Ziff. 2 aStGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie sieben andere Beschuldigte wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und qualifizierter Veruntreuung dem Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Freiburg (Ordner XII, act. 12'000 ff. [12'111], Dispositiv-Ziff. 3 und 4.1-4.8 der Verfügung).

C.— Eine von X gegen die Überweisungsverfügung vom 25. September 2001 eingereichte Beschwerde hiess die Strafkammer am 9. April 2002 in dem Sinne gut, als sie das Verfahren wegen ungetreuer Geschäftsführung einstellte. Die Überweisung wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde bestätigt. Die Gerichtskosten wurden zu einem Fünftel dem Staat und zu vier Fünfteln X auferlegt. Letzterem wurde für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 400.– zugesprochen, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer (Ordner IIa, act. 12'264 ff.). Die Beschwerde eines Mitbeschuldigten gegen die Überweisungsverfügung wurde in dem Sinne gutgeheissen, dass die Angelegenheit namentlich zur Vornahme einer Schlusseinvernahme an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen wurde (Ordner XII, act.

12127 ff.). Die entsprechende Schlusseinvernahme, an der auch der Rechtsbeistand von X teilnahm, fand am 30. September 2002 statt (Ordner I, act. 1296 ff.).

D.— Das Wirtschaftsstrafgericht tagte am 9. September 2003. Mit Entscheid vom gleichen Tag wies es die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung der Untersuchung an das Untersuchungsrichteramt zurück (Ordner XIII, act. 17'000 ff.).

E.— Am 22. Juni 2004 nahm X an einer Sitzung vor dem Untersuchungsrichter teil, an der dieser die Parteien über den aktuellen Stand der Untersuchung unterrichtete und erörterte, dass und welche Teile des Verfahrens eingestellt werden (Ordner I, act. 1315 ff.).

Mit Verfügung vom 26. August 2004 schloss der Untersuchungsrichter die ergänzende Untersuchung ab. Er überwies X sowie zwei Mitbeschuldigte wegen Betrugs und Urkundenfälschung an das Wirtschaftsstrafgericht und stellte zugleich das gegen X wegen Betrugs geführte Verfahren in zwei Punkten und wegen Urkundenfälschung in einem Punkt ein. Ebenfalls wurde das Verfahren gegen andere Beschuldigte in verschiedenen Punkten eingestellt (Ordner XX, act. 18'000 ff. [18066]).

F.— Das Wirtschaftsstrafgericht tagte am 17. und 22. November 2005, nachdem eine für den 29. Juni/1. Juli 2005 anberaumte Sitzung hatte verschoben werden müssen. Mit Entscheid vom 22. November 2005 sprach das Wirtschaftsstrafgericht X von den Vorwürfen der Urkundenfälschung und des Betrugs frei. Bezüglich des Vorwurfs der Urkundenfälschung war X zur Last gelegt worden, eine Kreditzusage von Y über 1,4 Mio. Fr. an Z, welche zur Ablösung eines Klumpenrisikos von Z bei der A dienen sollte, vom 25. November auf dem 30. Oktober 1991 vordatiert zu haben, um die entsprechende Überweisung drei Wochen früher tätigen zu können. Das Wirtschaftsstrafgericht hielt gestützt auf verschiedene Zeugenaussagen dafür, beide Datumsvarianten erschienen wahrscheinlich, und sprach X in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der Urkundenfälschung frei (Urteil, S. 3-7, Ziff. 1). Weiter war X vorgeworfen worden, W in betrügerischer Art und Weise veranlasst zu haben, zugunsten von V einen vorübergehenden Kreditvertrag einzugehen, der sich im Nachhinein als risikobehaftet herausstellte. Da sich aus den Aussagen der Beteiligten ergab, dass X keine Garantien über die Dauer der einzugehenden Verpflichtung oder deren Risikolosigkeit abgegeben hatte, konnte er W auch nicht durch falsche Angaben arglistig getäuscht haben, sodass das Gericht X vom Vorwurf des Betrugs freisprach (Urteil, S. 17 f. und 24, Ziff. 9.2 und 13).

Die Kosten auferlegte das Gericht zu einem Drittel einem (verurteilten) Mitbeschuldigten und im Übrigen dem Staat. Gleichzeitig wurde die Verfügungsbeschränkung auf dem Miteigentumsanteil von X an dessen Liegenschaft in _____ aufgehoben (Ordner XX, act. 18'193 ff. [18223]).

G.— Mit Eingabe vom 21. Dezember 2005 ersucht X um Entschädigung des durch das Strafverfahren entstandenen Schadens. Er beantragt die Ausrichtung folgender Entschädigungen:

- eine Genugtuung von Fr. 50'000.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 30. August 1996;

- eine Entschädigung von Fr. 75'279.85, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, als Ersatz der Kosten der Verteidigung im Strafverfahren;

- eine Entschädigung von Fr. 618'106.–, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, für den Erwerbsausfall in der Periode vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2004;

- eine Entschädigung von Fr. 90'000.– als Ersatz für den Verlust des Mitarbeiterrabatts von 1 % bei der B auf der Hypothek Nr. _____ im Betrag von Fr. 1 Mio. für die Periode vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2004.

Des Weiteren beantragt X, die Kosten des Verfahrens dem Staat aufzuerlegen und ihm eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.– zuzusprechen.

Der Präsident des Wirtschaftsstrafgerichts hat zum Entschädigungsgesuch am 5. Januar 2006 Stellung genommen. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2006, das Gesuch teilweise gutzuheissen, legt jedoch den Entscheid betreffend die konkrete Höhe der Entschädigung ins Ermessen der Strafkammer.

Am 23. Februar 2006 hat X unaufgefordert Gegenbemerkungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft eingereicht. Weiter hat er sein Gesuch auf Aufforderung der Strafkammer am 16. Mai 2006 ergänzt.

e r w o g e n :

1.— Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids über den Verzicht auf die Strafverfolgung, über die Freilassung oder über den Freispruch bei der Strafkammer einzureichen. Das freisprechende Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts wurde dem Gesuchsteller am 3. Januar 2006 zugestellt (vgl. nach act. 18227), sodass die 30-tägige Frist am 2. Februar 2006 endete. Das Gesuch wurde am 21. Dezember 2005 und damit bereits vor der Zustellung des begründeten Urteils eingereicht, was nicht schadet. Hingegen erfolgte die Eingabe vom 23. Februar 2006 nach Ablauf der Frist; sie ist somit unbeachtlich. Nicht weiter einzugehen ist auf das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, bezüglich der mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 26. August 2004 eingestellten Vorwürfe hätte das Entschädigungsgesuch bereits innert 30 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung eingereicht werden müssen. Denn zumindest das Verfahren gegen den Gesuchsteller wegen Urkundenfälschung wurde mit dessen Verhaftung am 29. August 1996 eingeleitet und fand erst mit dem Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 22. November 2005 seinen Abschluss; frühestens zu diesem Zeitpunkt konnte somit feststehen, dass die in casu entschädigungsbegründende (vgl. E. 2) Untersuchungshaft ungerechtfertigt war, sodass das Gesuch nicht vorher einzureichen war. Das Gesuch vom 21. Dezember 2005 enthält Rechtsbegehren und eine Begründung. Auf das Gesuch ist folglich einzutreten.

2.— a) Wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit er den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung enthält nicht einen blossen

Billigkeits-, sondern im Gegensatz zu Art. 43 aStPO einen Rechtsanspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung. Es handelt sich um eine kausale, nicht an Widerrechtlichkeit und Verschulden der Behörde gebundene Haftung zu Gunsten des Beschuldigten (FZR 2000 S. 111 E. 3; TGR 1996 II 1606; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweiz. Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, N. 1 zu § 109). Ob die Untersuchungshaft zu Recht angeordnet oder aufrechterhalten wurde, ist deshalb ohne Belang. Zu ersetzen ist sowohl der direkte wie auch der indirekte Schaden (R. BREHM, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N 74 zu Art. 41 OR). Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Beschuldigung oder Anklageerhebung obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; G. PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 4026a); dieser hat den Schaden ziffernmässig darzutun und soweit möglich zu belegen. Lässt sich die Höhe des Schadens oder der Schadenseintritt nicht strikte beweisen, hat der Gesuchsteller Umstände darzutun, die zumindest geeignet sind, den Bestand des Schadens hinreichend zu belegen und dessen Grössenordnung fassbar zu machen. Der Schluss, dass tatsächlich ein Schaden vom behaupteten ungefähren Umfang eingetreten ist, muss sich dem Gericht mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen (ZR 2005 Nr. 12 S. 57 ff.; BJM 1999 S. 342 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch FZR 2001 S. 94 E. 2). Unter Vorbehalt einer Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Gesuchstellers (vgl. E. c hienach) wird mit der gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO ausgerichteten Entschädigung grundsätzlich der vollständige Schaden ersetzt (FZR 2000 S. 111 f. E. 3).

Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Betroffene die Anschuldigung oder die Inhaftierung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder wenn er die Untersuchung erschwert hat. Grundsätzlich kann diesbezüglich auf die Rechtsprechung betreffend die Kostentragungspflicht bei fehlerhaftem Verhalten zurückgegriffen werden (PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N. 242.8 f.). Der freigesprochene Beschuldigte kann zur Kostentragung nur verpflichtet werden, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 8 BV unvereinbar, in der Begründung des Entscheids, mit dem einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Kosten auferlegt werden, dem Angeschuldigten direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Nach einer Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung kommt eine Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung höchstens dann in Frage, wenn sich das vorwerfbare Verhalten auf unbestrittene oder klar nachgewiesene Umstände stützen lässt, während blosse Vermutungen nicht ausreichend sind, auch wenn sie die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigt hätten (A. THÉLIN, L'indemnisation du prévenu acquitté en droit vaudois in JdT 1995 III 102, BGE 112 Ia 371 E. 2a S. 374).

b) Der Gesuchsteller befand sich vom 29. August bis zum 12. September 1996 in Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen ihn wurde am 25. September 2001 (Untersuchungsrichter, Widerhandlung gegen das Bankengesetz), 9. April 2002 (Strafkammer, ungetreue Geschäftsführung), 26. August 2004 (Untersuchungsrichter, Betrug und Urkundenfälschung) und 22. November 2005 (Wirtschaftsstrafgericht, Betrug und

Urkundenfälschung) eingestellt; diese Entscheide sind rechtskräftig. Damit hat der Gesuchsteller grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 242 Abs. 1 StPO.

c) Die Einstellung der Verfahrens wegen Widerhandlung gegen das Bankengesetz und wegen ungetreuer Geschäftsführung durch den Untersuchungsrichter bzw. die Strafkammer erfolgte infolge Verjährung (Ordner XII, act. 12'078, 12'125); weder war der Gesuchsteller diesbezüglich geständig, noch konnte klar erstellt werden, dass er die ihm zur Last gelegten Verfehlungen begangen hatte. Das Verfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde vom Untersuchungsrichter bzw. vom Wirtschaftsstrafgericht wegen Verjährung und mangels Vorliegens eines strafbaren Verhaltens eingestellt (Ordner XX, act. 18'066, 18'199, 18'216). Andere Gründe, die eine Kürzung oder gar eine Verweigerung des Schadenersatzanspruchs gebieten würden, sind entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft aus den Akten nicht ersichtlich. Im Übrigen hat das Wirtschaftsstrafgericht bzw. der Untersuchungsrichter bei der Einstellung davon abgesehen, dem Gesuchsteller Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3.— Der Gesuchsteller beantragt, es sei ihm eine Genugtuung von Fr. 50'000.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 30. August 1996, zuzusprechen.

a) Aufgrund ungerechtfertigter Inhaftierung oder anderer Zwangsmassnahmen ist nebst dem materiellen auch der immaterielle Schaden im Sinne eines Genugtuungsanspruchs zu ersetzen (BGE 118 Ia 101 E. 4b). Die Höhe der Genugtuungssumme für die in diesem Zusammenhang erlittene Unbill lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 8a zu § 109). Massgebend ist die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 OR (BGE 113 IV 93 E. 3a; PILLER/POCHON, N. 242.15). Laut dieser Bestimmung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Ausserdem muss die objektiv schwere Verletzung vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden werden, ansonsten ihm keine Genugtuung zusteht. Damit die Schwere der Verletzung bejaht werden kann, bedarf es in objektiver Hinsicht jedenfalls einer ausserordentlichen Kränkung. Es genügt dafür z. B. nicht jede leichte Beeinträchtigung des beruflichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ansehens einer Person. Da nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit reagiert, muss der Richter bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmassstab abstellen. Damit der Richter sich überhaupt ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen kann, hat der Kläger ihm die Umstände darzutun, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen; dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet ihn jedoch nicht davon, diesen anzutreten (BGE 125 III 70 E. 3a, 120 II 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Im Gegensatz zum materiellen Schaden genügt es indessen darzutun, dass der behauptete schwere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers – d.h. die ihm zugrunde liegende Prozesshandlung – stattgefunden hat. Es obliegt dann dem Richter, je nach Art der Persönlichkeitsverletzung zu prüfen, ob der immaterielle Schaden einen Umfang erreicht, der für eine beliebige Person unter den gleichen Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ausserordentliche Kränkung darstellt, während die Gegenpartei den Richter davon zu überzeugen versuchen wird, dass der behauptete seelische Schmerz in Wahrheit dieses Mass nicht erreicht oder überhaupt nicht besteht (P. TERCIER, La réparation du

tort moral: Crise ou évolution? in *Mélanges en l'honneur de Henri Deschenaux*, Freiburg 1977, S. 311 f.).

b) Als besonders schwierig erweist sich die Abschätzung der Persönlichkeitsverletzung und die Festsetzung der Genugtuungssumme, wenn wie im vorliegenden Fall die Untersuchungshaft nur wenige Tage dauerte und im Vergleich zu den weiteren, mit dem Strafverfahren verbundenen Eingriffen in die Persönlichkeit des Geschwundenen in den Hintergrund tritt. In diesen Fällen rechtfertigt es sich, in einem ersten Schritt – anhand eines auf Präjudizien fussenden "Tarifs" – die der Haft und ihren konkreten Umständen entsprechende Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu bestimmen und in einem zweiten Schritt einerseits die während des weiteren Verfahrens erfolgten Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 99 ff. StPO und andererseits die Auswirkungen des gesamten Verfahrens auf die Persönlichkeit des Geschwundenen mit einzubeziehen und die Genugtuung angemessen zu erhöhen (vgl. P. MÜNCH, Bemessung der Genugtuung für ungerechtfertigten Freiheitsentzug in ZBJV 1998 S. 237 ff.). Diese Erhöhung geschieht vorzugsweise unter Beizug von Fällen, in denen in Verfahren von vergleichbarer Schwere und Dauer Genugtuungssummen zugesprochen wurden. Dieses Vorgehen erlaubt es am besten, sämtliche Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Gesamtwürdigung mit einzubeziehen und eine Genugtuungssumme festzusetzen, die der durch das gesamte Verfahren konkret erlittenen seelischen Unbill entspricht.

c) Hinsichtlich der in Haftfällen üblicherweise zuzusprechenden Genugtuung können Fälle längerer Haft von Fällen kürzerer Haft unterschieden werden. Insbesondere bei Freiheitsstrafen von einigen wenigen Tagen ist es nach der Rechtsprechung üblich und zulässig, von einheitlichen Tagessätzen als Richtlinien auszugehen (MÜNCH, S. 238). Gemäss Basler Rechtsprechung ist grundsätzlich ein Tagesansatz von Fr. 150.– sachgemäss (BJM 1999 S. 341). Dieser Ansatz ist auch im Kanton Genf gebräuchlich, allerdings nur bei rechtswidriger Haft (vgl. Art. 36 KV-GE), während im Kanton Aargau von einem Tagesansatz von Fr. 200.– für ungerechtfertigte Untersuchungshaft ausgegangen wird (Obergericht Aargau in AGVE 2002 S. 93). Im Jahr 1997 sprach das Bundesgericht einem freigesprochenen Sympathisanten der separatistischen Jugendbewegung Béliers, der wegen Mittäterschaft bei Bombenanschlägen während 13 Tagen in Untersuchungshaft gesetzt worden war, eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag erstandener Haft zu (nicht publiziertes Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts Nr. 99/96 vom 25. März 1997, zitiert nach HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 6 zu § 109). Hingegen erfüllt ein Betrag von total Fr. 100.– für ungerechtfertigten Freiheitsentzug während sechs Tagen den Zweck einer solchen Entschädigung, nämlich nachträglich Genugtuung zu verschaffen, nicht, und wird geradezu als stossend empfunden (Bundesgericht in ZBl 1998 S. 34 ff.). Als zu gering bezeichnete das Bundesgericht auch eine Genugtuungssumme von Fr. 1200.– für eine unter Tötungsverdacht während insgesamt sechs Tagen inhaftierte Person (BGE 103 Ia 73). In zwei Fällen sprach das Bundesgericht bei einer Haftdauer von 18 bzw. 11 Tagen Entschädigungen von Fr. 4'500.– bzw. Fr. 3'000.– zu, wobei allerdings der mit der Verhaftung verbundenen grossen Publizität – im ersten Fall namentlich einer rechtswidrig durchgeführten Pressekonferenz der Polizei – Rechnung getragen wurde (BGE 112 Ib 446 und 459). Das Obergericht Baselland bezeichnete 1986 Entschädigungen von 3'000 bzw. 2'000 Franken für 7 bzw. 13 Tage Untersuchungshaft als angemessen (BJM 1986 S. 283). Beim Heranziehen älterer Entscheide ist allerdings der

Geldentwertung Rechnung zu tragen (BGE 112 II 133 E. 2). Die hiesige Strafkammer gewährte einem Rechtsanwalt, der sich während eines knappen Tages wegen eines Tötungsdelikts in Untersuchungshaft befunden hatte, worauf das Verfahren nicht weiterverfolgt wurde, aufgrund der ausserordentlichen Umstände der Verhaftung, der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung des Beschuldigten, der schweren strafrechtlichen Vorwürfe und der beträchtlichen Publizität, welche der Angelegenheit zuteil geworden war, eine Genugtuung von Fr. 2'000.– (FZR 2002 S. 91 ff., E. 2).

d) Der Gesuchsteller befand sich vom 29. August bis zum 12. September 1996, also während fünfzehn Tagen, unter dem Vorwurf der ungetreuen Geschäftsführung, der Urkundenfälschung, der Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung (Doss. I, act. 1019 ff.) und ab dem 10. September 1996 offensichtlich auch unter dem Vorwurf der Unterdrückung von Urkunden (Doss. I, act. 1126) in Untersuchungshaft. Dass er dadurch seelische Unbill erlitten hat, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass die Haft rechtswidrig gewesen wäre, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Nach der oben angeführten Rechtsprechung wäre somit von einer Genugtuung von ungefähr Fr. 3'000.– auszugehen. Erschwerend kommt aber hinzu, dass der Gesuchsteller auf Veranlassung des Untersuchungsrichters durch die Polizei direkt an seinem Arbeitsplatz bei der B in C verhaftet und gleichentags in den Kanton Freiburg überführt wurde (Doss. IIa, act. 12007, Doss. Ia act. 1833) und dass die Angelegenheit vom Untersuchungsrichter sofort publik gemacht wurde und in den Medien der Kantone ___ und _____ ein beträchtliches Echo fand (vgl. Gesuchsbeilage 28). Wäre das Verfahren sofort nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft ohne Weiterungen eingestellt worden, erschiene eine Entschädigung für seelische Unbill von rund Fr. 5'000.– als angemessen. Dieser Betrag ist nun in Anbetracht der konkreten Umstände – das heisst des gesamten, auf die Untersuchungshaft folgenden Strafverfahrens und seiner Begleitumstände – angemessen zu erhöhen.

e) Gemäss Rechtsprechung sind bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung – neben der Dauer der Haft – insbesondere zu berücksichtigen: die Schwere der Anschuldigung und die Dauer des Verfahrens, die Auswirkungen für den Betroffenen in physischer, psychischer, beruflicher und sozialer Hinsicht sowie die Publizität, welche der Sache zuteil wurde (vgl. dazu R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 130 ff.; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 593). Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall aber auch die weiteren Zwangsmassnahmen, denen der Gesuchsteller ausgesetzt war, wobei hier offen bleiben kann, ob sie gestützt auf Art. 242 Abs. 1 oder 2 StPO zu entschädigen sind, denn auch Eingriffe in die Persönlichkeit mittels anderer Zwangsmassnahmen, Presseverlautbarungen der Behörden usw. können grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch auslösen.

aa) Der Gesuchsteller hatte im Laufe des Verfahrens verschiedene weitere gegen ihn gerichtete Zwangsmassnahmen zu erdulden, so insbesondere am 29. August 1996 eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme an seinem Wohnort (Doss. Ia, act. 1808 und 1822). Des Weiteren wurde er insgesamt elf Mal während über 21 Stunden vom Untersuchungsrichter einvernommen (Doss. I) und musste drei Mal vor dem Wirtschaftsstrafgericht zu Sitzungen erscheinen, die gesamthaft rund zwei Tage dauerten (Doss. XIII, act. 16001 ff. und 18157 ff.).

Der Untersuchungsrichter ordnete zudem eine Schriftensperre an und erliess eine Verfügungsbeschränkung auf dem Miteigentumsanteil des Gesuchstellers an dessen Liegenschaft in _____ zwischen dem 12. September 1996 (Doss. I, act. 1162) und dem 22. November 2005 (Doss. XX, act. 18223). Weiter musste der Gesuchsteller sich verpflichten, sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft für weitere Einvernahmen und Konfrontationen, auch kurzfristig, zur Verfügung zu halten (Doss. I, act. 1163). Diese Eingriffe legen eine entsprechende Erhöhung der Genugtuung nahe.

bb) Dem Gesuchsteller wurden Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung vorgeworfen, zum Teil in mehreren Fällen. Dabei handelt es sich zweifellos um schwere, wenn auch nicht um schwerste Vorwürfe (wie z. B. der Vorwurf der Tötung oder des qualifizierten Raubes). Die Verfahren wegen Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung bzw. wegen ungetreuer Geschäftsführung wurden zwar bereits am 25. September 2001 bzw. am 9. April 2002 eingestellt. Dasjenige betreffend die Unterdrückung von Urkunden ist ab dem 13. August 2001 nicht mehr in den Akten aufgeführt; der Vorwurf des Betrugs taucht erst ab diesem letzteren Datum in den Akten auf (Doss. I, act. 1223). Das ganze Verfahren fand erst am 22. November 2005, d.h. nach über neun Jahren, seinen Abschluss. Diese ungebührlich lange Verfahrensdauer sowie der Umstand, dass während der Untersuchungsphase über längere Zeit keine Untersuchungshandlungen getätigt wurden, stellen eine klare Verletzung des Beschleunigungsgebots dar. Während der langen Verfahrensdauer befand sich der Gesuchsteller im Ungewissen und wurde stets wieder von neuem mit einem grossen Teil der schwerwiegenden Vorwürfe konfrontiert. Auch diese Gründe sprechen dafür, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

cc) Der Gesuchsteller ist nunmehr 55-jährig; er ist verheiratet und Vater zweier erwachsener Kinder _____ (Beilagen 25 ff. zum Gesuch). Er absolvierte eine Banklehre bei der D und arbeitete danach bei derselben Bank bis 1974 im Wertschriftenbereich. Anschliessend war er Verwalter-Stellvertreter der E in F (1974 – 1989), Leiter der A (1989 – 1996), Firmenkundenberater bei der B in C (1995 – 1996). Von 1997 bis 2002 war er mit seiner Einzelfirma G als Treuhänder und Vermögensberater tätig und seit 2002 ist er Geschäftsführer der G und Partner GmbH (Beratung und andere Dienstleistungen im Bereich der Vermögensbildung und –anlagen) (Beilagen 7 ff. zum Gesuch). Als erstellt kann gelten, dass die B das Arbeitsverhältnis mit dem Gesuchsteller als Folge des Strafverfahrens auflöste (Gesuchsbeilage 2) und dass der Gesuchsteller in der Folge arbeitslos war (Beilage 12 zum Gesuch). Gemäss einer Bestätigung der _____ musste die Chance auf Erhalt einer Vertriebsträgerbewilligung nach Anlagefondgesetz aufgrund des hängigen Strafverfahrens mit Bankenbezug als sehr gering eingeschätzt werden (Beilage 23 zum Gesuch). Nach seinen eigenen Angaben war der Gesuchsteller während zwanzig Jahren Vorstandsmitglied des _____, wovon vier Jahre als Präsident, und Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde _____ sowie Kassier der _____ (Gesuch S. 20). Im Strafregister war der Gesuchsteller bis zur Anhebung des Verfahrens nicht verzeichnet (Doss. Ia, act. 1606). Gemäss der Stellungnahme des Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts zum Entschädigungsgesuch hat letzteres bei den Verhandlungen vom 17. und vom 22. November 2005 den Eindruck gewonnen, dass ein gebrochener Mann vor ihm sass. Es treffe zu, dass der Gesuchsteller bei der Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen in Tränen ausgebrochen sei und erklärt

habe, dass er nur Dank der Unterstützung seiner Familie dem Druck standgehalten habe. Der Geschworne sei glaubwürdig gewesen und es sei klar ersichtlich gewesen, dass der Geschworne und seine engsten Angehörigen unter der ganzen Angelegenheit sehr gelitten hätten. Damit kann als erstellt gelten, dass das Strafverfahren in sozialer Hinsicht wie auch – namentlich aufgrund des Umstands, dass der Geschworne bis zur Eröffnung des Strafverfahrens ausschliesslich im Bankensektor tätig war - in beruflicher Hinsicht grosse Auswirkungen auf die Person des Geschwornen zeitigte. Aufgrund dieser ausserordentlichen Auswirkungen, die das Strafverfahren auf die Person des Geschwornen hatte, erscheint es angebracht, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

dd) Hingegen wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich, dass die Untersuchungshaft oder das daran anschliessende Strafverfahren sich konkret auf die Gesundheit des Geschwornen ausgewirkt hätten. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Medienberichterstattung durch den Zusammenbruch der A im Jahr 1994, den der Geschworne als Leiter im fraglichen Zeitraum klarerweise mit zu verantworten hatte und der nicht durch das Strafverfahren bedingt war, mit Sicherheit weitaus weniger ausführlich ausgefallen wäre. So fällt bei den vom Geschworne eingereichten Pressebelegen auf, dass das Strafverfahren regelmässig mit dem Zusammenbruch der A bzw. deren Übernahme durch die R im Jahr 1994 verknüpft und die Presseberichte entsprechend aufgebauscht wurden, sodass dem Strafverfahren und dem Debakel der A gesamthaft gesehen etwa gleich viel Raum gewährt wurde (vgl. z. B. _____ vom _____, vom _____ und vom _____; Beilage 28 zum Gesuch). Auch wenn in der ausführlichen Berichterstattung von "verantwortlichen Organen", "Verantwortlichen" und vom "ehemaligen Bankverwalter in A" die Rede war, wurde der Geschworne nie namentlich genannt. Diese Gründe sprechen gegen eine deutliche Erhöhung der Genugtuung im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsverletzung durch die Medienberichterstattung.

ee) Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen rechtfertigt es sich im Ergebnis, die ursprüngliche, einzig auf die Untersuchungshaft von 15 Tagen bezogene Genugtuungssumme von etwa Fr. 5'000.– deutlich zu erhöhen, wobei sich die Strafkammer im Folgenden an Fällen orientiert, die von ähnliche Umständen – kurze Inhaftierung, aber besonders einschneidende Wirkungen des gesamten Verfahrens – begleitet waren.

f) aa) Im Fall eines unter dem Verdacht der Tötung und des Diebstahls während sechs Tagen inhaftierten Beschuldigten hielt das Bundesgericht eine Genugtuung von Fr. 5'000.– für angemessen; das Verfahren wurde nach Hausdurchsuchungen und zahlreichen Einvernahmen nach gut 14 Monaten eingestellt und zeitigte aufgrund der Publizität und der schwerwiegenden Anschuldigung grosse Auswirkungen auf den Ruf des Beschuldigten und seiner Familie (BGE 103 Ia 73). Der Entscheid liegt allerdings schon längere Zeit zurück; heute würde aufgrund der Geldentwertung zweifellos eine höhere Genugtuung zugesprochen. Ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 5'000.– erhielt ein Jugendlicher, der wegen Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität von seinem Arbeitsplatz als Lehrling weg abgeführt worden war, sein Praktikum abbrechen musste und aufgrund der Länge des Strafverfahrens und als Jugendlicher besonders schwer unter dem Verfahren gelitten hatte, auch wenn er sich nie in Untersuchungshaft befunden hatte (Obergericht Schaffhausen *in* ABOG SH 2002 S. 173 ff.).

Einem anderen wegen eines Tötungsdelikts Verhafteten, der nach Befragung und Hausdurchsuchung selbentags wieder freigelassen worden war, sprach das Kassationsgericht Zürich 1995 eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zu; dies in Anbetracht der Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren und einer dadurch ausgelösten tief greifenden depressiven Erkrankung des Beschuldigten (ZR 1997 Nr. 16 S. 47).

Einem Angeklagten, der aufgrund seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung als Arzt deutlich mehr unter den Vorwürfen des Betruges, der Verfahrensdauer von über drei Jahren und einer dreitägigen öffentlichen Verhandlung bzw. dem damit verbundenen grossen Medienecho zu leiden hatte, gewährte die Strafkammer eine Genugtuung von Fr. 10'000.—. Allerdings hatte sich der Angeklagte im Gegensatz zum vorliegenden Fall nicht in Untersuchungshaft befunden (Entscheid vom 17. Juli 2001, E. 6).

Weiter sprach die Strafkammer einem Polizeibrigadier, der sich während neun Tagen in Haft befand, der aufgrund der Vorwürfe in seiner physischen und psychischen Gesundheit dauerhaft beeinträchtigt worden war, gegen den aufgrund des Strafverfahrens ein Disziplinarverfahren durchgeführt und der während mehrerer Monate suspendiert worden war, ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 10'000. zu. Allerdings dauerte das Strafverfahren im Vergleich zum vorliegenden Fall weniger als ein Jahr und endete mit dessen Einstellung durch den Untersuchungsrichter, d. h. ohne öffentliche Verhandlung, und deshalb auch mit einem geringeren Medienecho (Entscheid vom 25. Februar 2000 in FZR 2000 S. 104 ff. E. 4). In einem weiteren Fall sprach die Strafkammer dem ehemaligen Chef der Drogenbrigade der Kantonspolizei nach einer achttägigen Untersuchungshaft und nach mehr als viereinhalbjähriger Verfahrensdauer eine Genugtuung von Fr. 50'000.– zu. Besonders ins Gewicht fiel in diesem Fall, dass er landesweite Publizität erlangt hatte, dass der Gesuchsteller zahlreichen weiteren und einschneidenden Zwangsmassnahmen (u.a. auch Telefonabhörungen) ausgesetzt war, dass der Gesuchsteller direkt von seinem Arbeitsplatz verhaftet wurde, dass die vorgeworfenen Delikte im Zusammenhang mit der langjährigen beruflichen Tätigkeit des Gesuchstellers standen, dass der Gesuchsteller als Polizeibeamter zuerst suspendiert, dann (im Alter von 54 Jahren) entlassen wurde und in der Folge arbeitslos war und dass der Gesuchsteller aufgrund des Strafverfahrens in ärztlicher Behandlung war (Entscheid vom 29. November 2004, E. 3).

Einem 43-jährigen Familienvater, der wegen angeblicher sexueller Übergriffe drei Wochen in Untersuchungshaft genommen worden war und deshalb seine Arbeitsstelle verlor, wurde im Jahr 2000 – bei einer Verfahrensdauer von vier Jahren – eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zugesprochen (Obergericht Zürich, zitiert nach HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, 3. Aufl., März 2003, Teil XI/6 Nr. 2a).

Die Strafkammer des Kantons Wallis sprach mit Entscheid vom 29. Mai 2001 einer Beschuldigten, die sich wegen des Verdachts der Geldwäscherei im Betrag von Fr. 580'000.– zehn Tage in Untersuchungshaft befunden hatte, eine Genugtuung von Fr. 8000.– zu. Ähnlich wie im vorliegenden Fall dauerte das Verfahren ungebührlich lange (über sechs Jahre) und wurde dieses vom Untersuchungsrichter eingestellt, nachdem eine erste öffentliche Verhandlung vor dem Strafrichter mit der Rückweisung in die Untersuchung geendet hatte. Allerdings ist nicht bekannt, dass diese Angelegenheit aufgrund der Persönlichkeit der

Beschuldigten oder aus anderen Gründen ein ausserordentliches Medienecho ausgelöst hätte (vgl. im Internet veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2001, 1P.437/2001).

Einem bisher unbescholtenen Familienvater, der sich während 37 Tagen wegen schwerer strafrechtlicher Vorwürfe in Untersuchungshaft befand, der deswegen seine Arbeitsstelle verlor und dessen Ruf in seiner kleinen Wohngemeinde, in der jeder jeden kennt, besonders beeinträchtigt worden war, wurde ausgehend von einem "Grundtarif" von Fr. 3'700.– (Fr. 100.– pro Hafhtag) zuerst eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuerkannt und diese in einem zweiten Schritt aufgrund der durch das Verfahren herbeigeführten irreversiblen psychischen Erkrankung des Geschwundenen auf Fr. 30'000.– erhöht (im Internet teilweise veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2002, 1C.1/1998, E. 3g). Diesfalls dauerte die Untersuchungshaft aber deutlich länger als im vorliegenden Fall.

Schliesslich hielt die hiesige Strafkammer im Falle des im gleichen Verfahren beschuldigten ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten der A eine Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– für angemessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in letzterem Fall die Untersuchungshaft nur fünf Tage dauerte und das Verfahren mehr als ein Jahr früher abgeschlossen worden war; dass der Geschwundenen im vorliegenden Verfahren direkt am Arbeitsplatz verhaftete wurde; dass der Geschwundenen mehr und einschneidendere Zwangsmassnahmen erdulden musste; dass er durch die Eröffnung des Strafverfahrens seine Arbeitsstelle verlor und in der Folge arbeitslos und in seinem beruflichen Fortkommen erheblich beeinträchtigt war (Entscheid CHP 2004-693 vom 7. Mai 2005).

bb) Mit Blick auf diese wenigen, einigermaßen vergleichbaren Fälle, insbesondere auf die Entscheide vom 17. Juli 2001, 25. Februar 2000, 29. Mai 2001 und 7. Mai 2005, und unter Einbezug der Tatsache, dass der Geschwundenen keine konkreten gesundheitlichen Folgen geltend macht und dass ein guter Teil der Medienberichterstattung nicht direkt auf das Strafverfahren, sondern auf die berufliche Stellung des Geschwundenen zurückzuführen sind, erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, die sich einzig auf die 15-tägige Untersuchungshaft beziehende ursprüngliche Genugtuung von Fr. 5'000.– aufgrund der besonderen Umstände auf Fr. 30'000.– zu erhöhen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass damit auch jene Persönlichkeitseingriffe entschädigt werden, die durch die übrigen Zwangsmassnahmen verursacht wurden. Gleichzeitig ist auf dem zugesprochenen Betrag antragsgemäss ein Schadenszins von 5 % ab dem 30. August 1996 zu gewähren (BGE 112 Ib 460).

4.— Der Geschwundenen beantragt die Ausrichtung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 75'279.85, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, als Ersatz der Verteidigungskosten.

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst namentlich auch die Auslagen für die Verteidigung. Danach ist in jenen Fällen ein Ersatz der Anwaltskosten zuzusprechen, in denen der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Dagegen verstösst die Verweigerung der Entschädigung dann nicht gegen die Billigkeit, wenn der Angeschuldigte den Anwalt ohne zureichende objektive

Gründe beigezogen hat, sei es beispielsweise aus Überängstlichkeit oder allein im Hinblick auf die Regelung zivilrechtlicher Probleme (BGE 110 Ia 156 E. 1b). Nach heutigem Verständnis wird man – abgesehen von Bagatellfällen – jedem Angeschuldigten zubilligen, dass er sich nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat und die nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird, anwaltschaftlichen Beistandes bedient und folglich allenfalls Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat (DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N. 10 zu § 43).

Zu erstatten sind die notwendigen Verteidigungskosten (BGE 115 IV 156 E. 2b). Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf indessen kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten müssen grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt werden, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenabwägung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 157 E. 2c). Dabei ist es Sache des Anwaltes, bei seinen Aufwendungen für die Respektierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 5 zu § 109). Es ist von ihm zu verlangen, dass seine Arbeit eine gewisse Speditivität, Effektivität und Konzentration auf das Wesentliche aufweist. Der Verteidiger ist verpflichtet, die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren im Interesse des Beschuldigten sachgerecht und kritisch abzuwägen. Nicht zu entschädigen sind deshalb überflüssige oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen. Andererseits muss der Verteidiger alles prüfen, was seinem Mandanten von Nutzen sein könnte. Mit dem Vorwurf, es seien überflüssige Bemühungen getätigt worden, sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden (WALLIMANN BAUR, S. 114 f. mit Hinweisen). Auch verfügt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (W. FELLMANN, Berner Kommentar, N. 426 zu Art. 394 OR; FZR 2000 S. 117 f. E. 5). Gemäss der Praxis des Kantonsgerichts ist für eine zweitägige Gerichtsverhandlung mit einer Vorbereitungszeit von 3–4 Tagen auszugehen; bei einer dreitägigen Verhandlung beträgt sie 3–5 Tage, d.h. maximal je ca. das Doppelte.

Zu entschädigen sind gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO indes nur anwaltliche Verrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Abwehr eines durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Tatverdachts stehen, das heisst unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt sind (RS 1991 Nr. 82; BGE 115 IV 156 E. 2c; WALLIMANN BAUR, S. 114 mit weiteren Hinweisen).

b) Gegen den Gesuchsteller war ein Verfahren wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung eröffnet worden. Zeitweise erstreckte sich die das Verfahren offensichtlich auch auf Unterdrückung von Urkunden. Der Gesuchsteller wurde in Untersuchungshaft gesetzt. Er ist nicht Jurist. Er hatte zahlreiche Male vor dem Untersuchungsrichter und zwei Mal vor dem Wirtschaftsstrafgericht zu erscheinen. Der Beizug eines Anwaltes war somit offensichtlich gerechtfertigt, und dessen Aufwand ist grundsätzlich zu entschädigen. Da es sich um eine

rechtlich und tatsächlich nicht einfache Angelegenheit handelte, ist der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 300.— mit Blick auf die Praxis der Strafkammer nicht zu beanstanden (vgl. FZR 2000 S. 119 f. E. 4b).

c) Der Gesuchsteller macht gemäss der detaillierten Kostenliste seines Anwalts Verteidigungskosten von insgesamt Fr. 69'962.70 (ohne MWSt) geltend, wovon rund 221 Stunden oder rund 26 Tage als honorarberechtigender Aufwand.

aa) Während des Verfahrens nahm der Anwalt des Gesuchstellers in der Zeit vom 13. August 2001 bis zum 22. Juni 2004 während insgesamt über 28 Stunden an Einvernahmen seines Mandanten oder weiterer Beschuldigten teil. Gemäss dem vom Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts erstellten Sitzungsplan desselben Gerichts sollten sich dessen Verhandlungen im Jahr 2003 auf sieben, evtl. acht Sitzungstage erstrecken (Doss. XIII, act. 15'129). Die Verhandlungen betreffend den Gesuchsteller wurden zwar am ersten Tag, an dem Gesuchsteller in Begleitung seines Anwalts erschienen war, beendet. Der Gesuchsteller führt jedoch zu Recht aus, sein Anwalt habe sich für die ganze Hauptverhandlung vorbereiten müssen. Die Sitzung im Jahr 2005 vor dem Wirtschaftsgericht, in der Gesuchsteller durch seinen Anwalt verbeiständet war, erstreckte sich über zwei volle Arbeitstage (Doss. TE 01/5). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anwalt des Gesuchstellers insgesamt während rund sieben Tagen an Sitzungen von Rechtspflegeorganen (Untersuchungsrichter: rund vier Tage; Wirtschaftsstrafgericht: drei Tage) teilgenommen hat und dass er nebst diesen Sitzungen sechs oder sieben weitere Verhandlungstage vorbereiten musste. Aufgrund der Praxis des Kantonsgerichts (vgl. oben) könnte der Gesuchsteller somit einen honorarberechtigenden Zeitaufwand von rund 21 Tagen geltend machen.

bb) Der geltend gemachte Aufwand von rund 26 Tage liegt somit über den vom Kantonsgericht angewandten Ansätzen. Im vorliegenden Fall gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Akten nicht weniger als 17 Bundesordner und weitere Dokumente umfassten, dass die Akten schlecht geführt waren, dass sich das Verfahren zeitweise gegen neun Beschuldigte richtete, dass der Anwalt des Gesuchstellers gegen einen Entscheid des Untersuchungsrichters zumindest teilweise erfolgreich Beschwerde einreichte und dass sich das Verfahren in schwerwiegender Verletzung des Beschleunigungsgebots ungebührlich in die Länge zog, sodass der Anwalt des Gesuchstellers seine Aktenkenntnis stets erneuern musste. Unter diesen Umständen erscheint der geltend gemachte Aufwand ohne Weiterungen als vertretbar, dies selbst unter der Berücksichtigung der Tatsachen, dass bei gewissen Positionen der Zusammenhang mit dem Strafverfahren nicht ersichtlich ist (z.B. "Conférence téléphonique avec Dr. Sch." [9.9.1996], "Conférence Me Ch." [20.3.1997]) und dass gewisse Positionen nicht allein das Strafverfahren betreffen (Kontakte mit dem ehemaligen Arbeitgeber und der Arbeitslosenkasse).

Nicht zu berücksichtigen ist einzig die Position "Überbringen der Gesuche an UR: 15 Min" (2.9.1996). Botengänge sind nämlich nicht honorarpflichtig und werden zudem in aller Regel vom Sekretariatspersonal oder von Anwaltspraktikanten ausgeführt.

Dem Gesuchsteller ist folglich für Verrichtungen seines Anwalts grundsätzlich ein Honorar von Fr. 66'300.– (Fr. 300.– x 221 Std.) auszurichten. Davon in Abzug zu bringen ist die am 9. April 2002 von der Strafkammer zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 400.–.

Die Entschädigung für Honorar ist folglich auf Fr. 65'900.– festzusetzen ist. Dazu kommt die Mehrwertsteuer; ihr ist im Umfang von Fr. 5'008.40 Rechnung zu tragen (7,6 %).

cc) In seiner detaillierten Kostenliste weist der Anwalt des Gesuchstellers Auslagen von insgesamt Fr. 3'612.70 aus. Kürzungen sind diesbezüglich keine vorzunehmen. Der Mehrwertsteuer ist im Umfang von Fr. 274.55 Rechnung zu tragen (7,6 %).

dd) Insgesamt sind die Verteidigungskosten folglich mit einem Betrag von Fr. 74'795.65 (MWSt eingeschlossen) zu entschädigen (65'900 + 5'008.40 + 3'612.70 + 274.55). Dieser Betrag ist auf Fr. 74'800.– aufzurunden.

d) Der Gesuchsteller beantragt, dieser Betrag sei zu 5 % ab dem 1. Januar 2001 zu verzinsen.

Das Strafverfahren ist mit Bezug auf die Tätigkeit des Verteidigers schwergewichtig auf zwei Phasen verteilt, nämlich einerseits von der Eröffnung des Verfahrens bis Ende 2000 und andererseits von 2001 bis zum Abschluss des Verfahrens. Daher rechtfertigt es sich, den Zins nicht ab dem mittleren Datum des ganzen Verfahrens, sondern ab den mittleren Verfalltagen dieser zwei Phasen zu gewähren. Folglich ist der bis Ende 2000 (gemäss Kostenliste) zuzusprechende Betrag von Fr. 17'640.– (gerundet) ab dem 30. Oktober 1998 (mittlerer Verfalltag zwischen dem 30. August 1996 und dem 31. Dezember 2000) und der ab 2001 (gemäss Kostenliste) zuzusprechende Betrag von Fr. 57'160.– (gerundet) ab dem 15. Juli 2003 (mittlerer Verfalltag zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. November 2005) zu verzinsen.

5.— Schliesslich begehrt der Gesuchsteller die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. 618'106.– plus Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001 für den Erwerbsausfall in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2004 (inklusive Verlust der arbeitgeberischen Pensionskassenbeiträge in der Höhe von Fr. 120'000.–) sowie eine Entschädigung von Fr. 90'000.– als Ersatz für den Verlust des Mitarbeiterrabatts von 1 % bei der B auf der Hypothek im Betrag von Fr. 1'000'000.–, für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2005. Er lässt dazu insbesondere ausführen, die B habe das Arbeitsverhältnis am 25. September 1996 unter sofortiger Freistellung auf den 31. Dezember 1996 gekündigt. Im Arbeitszeugnis vom 31. Dezember 1996 habe die Bank ausdrücklich bestätigt, dass die Kündigung einzig und allein wegen des damals hängigen Strafverfahrens ausgesprochen worden sei.

a) Der Anspruch auf Entschädigung beinhaltet grundsätzlich auch die Vergütung des Verdienstaufschlags aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Vergütung der Folgen der Arbeitslosigkeit sowie diejenige des indirekten Schadens (DONATSCH/SCHMID, N 9 zu § 43).

Der Anspruch auf Entschädigung ist ein Rechtsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur, zu dessen Ermittlung auf die zivilrechtlichen Haftungsregeln (Art. 41 ff. OR) zurückzugreifen ist (DONATSCH/SCHMID, N 1 und 15 zu § 43).

Nach allgemeiner Auffassung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 127 III 73 E. 4a). Die Haftung für einen Schaden ist nur gegeben, wenn zwischen diesem und dem Verhalten des Staates ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt. Ein Ereignis ist adäquate Ursache eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint. Die Adäquanz bezweckt eine Begrenzung der Haftung (BGE 123 III 110 E. 3). Sie kann durch schweres schuldhaftes Verhalten des Geschädigten oder eines Dritten unterbrochen werden (BGE 112 II 439 E. 3d). Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist jedoch nicht leichthin und nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten mit erheblicher Intensität anzunehmen (BGE 124 III 186 E. 4d, 116 II E. 4b; Bundesgerichtsentscheid 1P.57/2004 vom 2.6.2004). Das Selbstverschulden des Opfers vermag den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Schädigers nicht automatisch zu unterbrechen, dies selbst dann nicht, wenn das Selbstverschulden des Geschädigten überwiegt (R. BREHM, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N. 129 zu Art. 41 OR).

Der Zeitablauf hat keine abschwächende oder gar aufhebende Wirkung auf den adäquaten Kausalzusammenhang (BREHM, N. 127 f. zu Art. 41 OR).

Agrund von Art. 44 OR hat der Geschädigte die Obliegenheit, den Schaden zu mindern. Er hat dazu alle notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Allenfalls hat er den Beruf zu wechseln (BREHM, N. 48 ff. zu Art. 44 OR).

b) aa) Die damalige Arbeitgeberin des Gesuchstellers, die B, teilte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 25. September 1996 mit, dass sie das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember 1996 hin auflösen werde. Sie fügte bei, diesen Schritt zu bedauern, und bat den Gesuchsteller, sein Einverständnis mit dieser Vereinbarung mittels Unterschrift zu bestätigen (Gesuchsbeilage 4). Zwar könnte dieses Schreiben als Antrag zur einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrachtet werden. Dagegen spricht jedoch, dass die B in ihrem Zeugnis vom 31. Dezember 1996 ausführt, dass sie aufgrund von unaufgeklärten Vorfällen aus der Tätigkeit für einen früheren Arbeitgeber gezwungen war, das Arbeitsverhältnis mit dem Gesuchsteller unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist hin aufzulösen (Beilage 2 zum Gesuch). Es ergibt sich weder aus den Akten noch aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, dass der Gesuchsteller selber oder ein Dritter in rechtserheblicher Weise zur Eröffnung des Strafverfahrens und damit zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber beigetragen hätte. Im Gegenteil ist ersichtlich, dass die Eröffnung des Strafverfahrens und damit namentlich auch die Inhaftsetzung des Gesuchstellers einzig auf das Wirken des Untersuchungsrichters und auf Drängen der Staatsanwaltschaft zurückzuführen sind (Doss. II, act. 2000 ff.). Zu Recht weist im Übrigen der Gesuchsteller darauf hin, dass auch der damalige Untersuchungsrichter davon

ausgegangen sei, "dass X seine Stelle bei der B verlieren wird, werden ihm doch im Rahmen seiner Tätigkeit als Bankverwalter ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung vorgeworfen" (Doss. II, act. 2062). Aufgrund des erwähnten, für den Gesuchsteller überaus günstig ausfallenden Zeugnisses vom 31. Dezember 1996 kann auch nicht ernsthaft ein Fall von hypothetischer Kausalität (vgl. dazu BREHM, N. 149 ff. zu Art. 41 OR) in dem Sinne in Betracht gezogen werden, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber später aus irgendwelchem Grund aufgelöst worden wäre. Es fragt sich einzig, ob der adäquate Kausalzusammenhang im weiteren Verlauf des Strafverfahrens bis zu dessen Abschluss unterbrochen wurde.

bb) Der Gesuchsteller war bis zur Eröffnung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens und bis zu seiner Verhaftung ausschliesslich im Bankensektor tätig (vgl. auch E. 3 e/cc hievor). Vom 1. Juni 1989 bis zum 30. September 1994 war er Verwalter der A und hatte sich dabei mit allen bei einer Regionalbank anfallenden Arbeiten zu befassen (Beilage 11 zum Gesuch). Bei der B war er zuerst Sachbearbeiter _____, hernach verantwortlicher Kommerzkundenberater für _____ und schliesslich Leiter der Abteilung "_____". Zudem war er seit dem 1. Januar 1996 Kadermitglied derselben Bank. Im Zeitpunkt seiner Verhaftung befand er sich in der Ausbildung zum diplomierten Bankfachmann und besuchte die entsprechenden Vorbereitungskurse (Beilage 2 zum Gesuch). Vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Januar 1998 war der Gesuchsteller arbeitslos (Beilage 12 zum Gesuch). Von 1998 bis zum Abschluss des Strafverfahrens am 22. November 2005 arbeitete der Gesuchsteller im Bereich der Vermögensverwaltung, nämlich bis zum 20. November 2002 mit seiner Einzelfirma G und fortan als faktischer Geschäftsführer der "G & Partner GmbH" (Gesuch S. 16, Beilage 14 zum Gesuch). Er bringt glaubhaft vor, nach Eröffnung des Strafverfahrens vergeblich versucht zu haben, eine neue Anstellung (im Bankenbereich) zu finden. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung kann ohne Weiterungen davon ausgegangen werden, dass Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen oder wegen Urkundendelikten läuft oder die wegen solcher Delikte verurteilt wurden, im Bankenbereich weder angestellt noch weiterbeschäftigt werden. Dies trifft – wie im vorliegenden Fall – umso mehr zu, wenn die strafrechtlichen Vorwürfe Handlungen betreffen, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit getätigt wurden, wenn der Betroffene im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit Kunden in Kontakt steht oder wenn er eine Kaderposition innehat. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller oder ein Dritter den adäquaten Kausalzusammenhang im weiteren Verlauf des Strafverfahrens bis zu dessen Abschluss unterbrochen hätte, bestehen keine.

cc) Was die Schadensminderung betrifft, ist festzustellen, dass der Gesuchsteller dieser Obliegenheit durch seine Tätigkeit als Vermögensverwalter nachgekommen ist. Da der heute über 55-jährige Gesuchsteller bis zur Eröffnung der Strafuntersuchung ausschliesslich im Bankenbereich tätig war, bedarf die Frage der Zumutbarkeit eines Berufswechsel zum Vornherein keiner Prüfung. Aus den Akten ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller – namentlich unter Berücksichtigung des laufenden Strafverfahrens – als Vermögensverwalter ein höheres Einkommen hätte erzielen können. Schliesslich legt der Gesuchsteller auch eine Bestätigung der _____ ins Recht, der zufolge er besagte Gesellschaft bezüglich der Chancen auf Erhalt einer Vertriebssträgerbewilligung nach Anlagefondsgesetz angefragt hatte. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass der Erhalt dieser Bewilligung in

Anbetracht des hängigen Strafverfahrens mit Bankenbezug als sehr gering eingestuft werden müsse (Beilage 23 zum Gesuch).

Unter diesen Umständen ist das Begehren um vollständiges Ausrichten einer Entschädigung für Erwerbsausfall, für Verlust der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse und für den Verlust des Mitarbeiterrabatts bei der B auf der Hypothek für die Zeitspanne vom 1. Januar 1997 bis zum 22. November 2005 grundsätzlich gerechtfertigt. Zu erwähnen ist, dass die Entschädigung für den Erwerbsausfall (inkl. Pensionskassenbeiträge) bis zum 31. Dezember 2004, jene für den Verlust des Mitarbeiterrabatts für die Hypothek aber zum 31. Dezember 2005 verlangt wird (vgl. Rechtsbegehren).

c) Was die angebehrte Entschädigung für den Erwerbsausfall in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2004 betrifft, bringt der Gesuchsteller vor, er habe im Jahr 1995 ein Einkommen von Fr. 116'611.– erzielt (Fr. 28'411.– + Fr. 88'200.–; vgl. Beilagen 16a und 16b zum Gesuch). Unter Berücksichtigung einer jährlich durchschnittlichen Einkommenssteigerung von 10 % sei für die Schadensberechnung von einem Einkommen von Fr. 128'272.– auszugehen.

Bezüglich der behaupteten Einkommenssteigerung kann dem Gesuchsteller nicht gefolgt werden. Auch wenn für weiteren, hypothetischen Schaden kein strikter Beweis gefordert werden kann (vgl. die Hinweise in E. 2a in fine), ist zum einen nicht in genügender Weise erstellt, dass sich der Lohn des Gesuchstellers tatsächlich in diesem Ausmass erhöht hätte. In ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2005 (Beilage 15 zum Gesuch) hält die B fest, die allfällige Karriereentwicklung des Gesuchstellers im Zeitraum vom 1997 bis Ende 2004 sei nicht beurteilbar. Eine bis zu 20 % höhere Gesamtentschädigung sei "im Bereich des Möglichen" gewesen, falls der Gesuchsteller "aufgrund herausragender Leistungen, eines einwandfreien Verhaltens, des Fachwissens und des entsprechenden Führungspotentials eine Funktion als Teamleiter" hätte übernehmen können. Diese Aussagen genügen nicht, um eine Lohnerhöhung im beantragten Umfang als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, dies umso mehr, als der Gesuchsteller vor dem Wirtschaftsstrafgericht selber angegeben hatte, er habe geplant, nach ein oder zwei Jahren, wenn die Sache – d.h. der Untergang der A – vorbei sei, wieder nach Freiburg zurückzukommen (Verhandlungsprotokoll, Gesuchsbeilage 1, S. 15), und auch weil die damalige Funktion des Gesuchstellers bei der B heute in dieser Form nicht mehr existiert (vl. Beilage 15 zum Gesuch). Zum andern ist eine Lohnerhöhung um 10 % bereits ab 1. Januar 1997, wie der Gesuchsteller sie beantragt, illusorisch. In Betracht zu ziehen wäre allenfalls eine Lohnerhöhung um 10 % auf den gesamten Zeitraum von acht Jahren verteilt, das heisst 1,25 % pro Jahr. Da dem Gesuchsteller auf dem für Erwerbsausfall geschuldeten Betrag ein Schadenszins von 5 % zuzusprechen sein wird (vgl. hinten, E. 5d/ee), welcher deutlich über der inzwischen eingetretenen Teuerung liegt, ist willkürfrei davon auszugehen, dass dieser Schadenszins auch eine allfällige, nicht erstellte Realloohnerhöhung umfasst. Im Bezug auf die Einkommenssteigerung ist das Gesuch somit abzuweisen und für den insgesamt bis zum 31. Dezember 2004 geltend gemachten und zu berücksichtigenden Schaden aus Erwerbsausfall von einem Betrag von Fr. 932'888.– (8 x Fr. 116'611.–) auszugehen.

d) Wirtschaftliche Vorteile, die einem Geschädigten durch das Schadensereignis entstehen, sind ihm unter der Voraussetzung anzurechnen, dass sie ohne das schädigende

Ereignis nicht entstanden wären und ein innerer Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis besteht (BGE 112 Ib 322 E. 5a). Ohne diese Vorteilsanrechnung würde der Geschädigte bereichert, was dem Zweck des Haftpflichtrechts widerspricht (BGE 71 II 86 E. 4).

aa) Seinen Angaben zufolge hatte der Gesuchsteller in den Jahren 1997 bis 2004 Einkommen aus Leistungen der Arbeitslosenkasse und aus seiner Tätigkeit als Anlageberater. In der Zeitspanne vom 1. Februar 1997 bis zum 31. Januar 1998 erhielt der Gesuchsteller von der Arbeitslosenversicherung Leistungen im Gesamtbetrag von Fr. 63'359.– ausbezahlt (Beilage 12 zum Gesuch). Im Jahr 1998 erzielte er gemäss Veranlagungsanzeige ein Einkommen von Fr. 39'122.– aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Beilage 18 zum Gesuch). Für die Jahre 1999 bis 2002 weist die Erfolgsrechnung der dem Gesuchsteller gehörenden G Jahresgewinne von insgesamt Fr. 284'643.– aus (Beilagen 19 und 20 zum Gesuch). Es fragt sich allerdings, ob dem Gesuchsteller für diese vier Jahre nicht zusätzlich bestimmte Vergütungen als Lohnbestandteile anzurechnen sind, namentlich Repräsentationsspesen (total Fr. 54'586.–) und Fahrzeugleasing (total Fr. 19'436.–). Da nicht genau erstellt ist, ob allein der Gesuchsteller von diesen Vergütungen profitiert hat und weil bezüglich einer hypothetischen Lohnerhöhung von 10 % zuungunsten des Gesuchstellers entschieden wurde (vgl. E. 5c hievor), sind diese Vergütungen im Sinne einer Gesamtwürdigung nicht als Lohnbestandteile anzurechnen. Schliesslich belief sich gemäss den Lohnausweisen für die Jahre 2003 und 2004 der Lohn für diese Zeitspanne auf insgesamt Fr. 140'968.– (Beilagen 21 und 22 zum Gesuch). Aus Leistungen der Arbeitslosenkasse und aus Erwerbstätigkeit des Gesuchstellers ist ihm somit für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2004 ein Gesamtbetrag von Fr. 528'092.– anzurechnen (63'359.– + 39'122.– + 284'643.– + 140'968.–).

bb) Da der Gesuchsteller sich zwischen 1997 und 2004 nicht mehr nach C zur Arbeit zu begeben hatte, sind grundsätzlich die Ausgaben für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung in Abzug zu bringen. Gemäss Directories Swissroute beträgt die Wegstrecke nach C 74 km. In der geltend gemachten Zeitspanne von 1997 bis 2004 hätte der Gesuchsteller dafür Auslagen von mindestens Fr. 117'216.– (0.45 Fr. [Ansatz Steuerverwaltung] x 74 km x 2 Fahrten pro Tag x 220 Arbeitstage x 8 Jahre) gehabt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kosten für auswärtige Verpflegung im Gesamtbetrag von Fr. 24'640.– (Fr. 14.– pro Mahlzeit x 220 Arbeitstage x 8 Jahre) entfallen sind. Unter dem Titel Kosten für berufsbedingte Fahrten und auswärtige Verpflegung ist dem Gesuchsteller daher ein Gesamtbetrag von Fr. 141'856.– oder ein durchschnittlicher jährlicher Betrag von Fr. 17'732.– als Vorteil anzurechnen.

cc) Da die für Erwerbsausfall zu leistende Entschädigung der Einkommenssteuer unterliegt (vgl. Art. 24 Bst. a und 38 DStG; vgl. auch Art. 37 DBG) und Genugtuungssummen ohnehin steuerfrei sind (Art. 25 Bst. g DBG), erübrigt es sich zu prüfen, ob dem Gesuchsteller allenfalls Vorteile mit Bezug auf die Steuern anzurechnen sind.

dd) Im Ergebnis ist dem Gesuchsteller daher mit Bezug auf den Erwerbsausfall ein Gesamtbetrag von Fr. 669'948.– (Fr. 528'092.– + Fr. 141'856.–) als Vorteil anzurechnen. Die für Erwerbsausfall zu leistende Entschädigung beläuft sich somit auf Fr. 262'940.– (Fr. 932'888 – Fr. 669'948.–).

ee) Antragsgemäss ist der Betrag von Fr. 262'940.– ab dem 1. Januar 2001 (mittlerer Verfall) mit 5 % zu verzinsen.

e) Mit Bezug auf den Verlust der arbeitgeberischen Pensionskassenbeiträge führt der Gesuchsteller aus, bei der B habe jeweils der Arbeitgeber 167 % des Arbeitnehmerbeitrags in die Pensionskasse einbezahlt. Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses habe er die gesamten Beitragsprämien des Arbeitgebers verloren. Für die Zeitspanne vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2005 (recte 2004; vgl. Rechtsbegehren und Ziff. 39 des Gesuchs [“8 Jahre à Fr. 15'000.–”]) macht er einen Betrag von Fr. 120'000.– geltend.

aa) Im Jahr 1996 belief sich der Beitrag des Gesuchstellers an die berufliche Vorsorge auf Fr. 8'913.– (Beilage 17 zum Gesuch). Gemäss einer Bestätigung vom 28. Dezember 2005 der Pensionskasse der H, welcher die Mitarbeiter der B angeschlossen sind, beträgt der Arbeitgeberbeitrag gesamthaft 167 % des auf den Versicherten entfallenden Beitrags. Mit Bezug auf das Jahr 1996 belief sich der Arbeitgeberbeitrag somit auf Fr. 14'885.–. Damit ist von einem jährlichen Verlust in dieser Höhe oder von einem Gesamtverlust in der fraglichen Zeitspanne von Fr. 119'080.– (8 x 14'885.–) auszugehen, wenn der Gesuchsteller während dieser Zeit weiter bei der B beschäftigt gewesen wäre.

bb) Zu berücksichtigen ist indes, dass der Arbeitgeber des Gesuchstellers zumindest in den Jahren 2003 und 2004 ebenfalls Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse geleistet hat, die in Abzug zu bringen sind. Da die Arbeitgeberbeiträge im Lohnausweis nicht aufscheinen, ist ermessensweise und zugunsten des Gesuchstellers davon auszugehen, dass der Arbeitgeber in den Jahren 2003 und 2004 im gleichen Umfang Beiträge geleistet hat wie jener, nämlich Fr. 12'375.– (6750.– + 5625.–, Beilage 21 und 22 zum Gesuch). Für die Jahre 1999 bis 2002 ist aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich, dass der Gesuchsteller als selbständig Erwerbender Pensionskassenbeiträge entrichtet hätte, die in Abzug zu bringen wären.

cc) Im Ergebnis ist dem Gesuchsteller daher mit Bezug auf die entgangenen arbeitgeberischen Pensionskassenbeiträge eine Entschädigung von Fr. 106'705.– (Fr. 119'080.– - 12'375.–) zuzusprechen.

dd) Antragsgemäss ist der Betrag von Fr. 106'705.– ab dem 1. Januar 2001 (mittlerer Verfall) mit 5 % zu verzinsen.

f) Schliesslich lässt der Gesuchsteller vorbringen, als Mitarbeiter der B habe er von einem um 1 % niedrigeren Hypothekenzinssatz profitiert, wie dies allgemein bei Banken üblich sei. Ab dem 1. Februar 1997 sei er dieses Mitarbeiterrabattes verlustig gegangen. Daraus sei ihm für die Periode vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2005 ein Schaden von Fr. 90'000.– entstanden.

Der Gesuchsteller gab eine vom 7. Juni 1997 datierte Fälligkeitsanzeige der B zu den Akten, gemäss welcher der Zinssatz für die Hypothek von Fr. 1'000'000.– auf sein Wohnhaus in _____ bis zum 31. Januar 1997 bei 3.75 %, vom 1. Februar 1997 an jedoch bei 4.75 % lag (Beilage 31 zum Gesuch). Des weiteren brachte er eine Bestätigung der besagten Bank vom 12. Januar 2006 bei, wonach der Rabatt auf Hypotheken für selbst bewohntes Wohneigentum

für Mitarbeitende sich in letzter Zeit bei der B "ungefähr im Rahmen von 0.5 % bis 1 % im Vergleich zu den Kundenkonditionen" bewegte. Aufgrund dieser Dokumente kann als erstellt gelten, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt seiner Anstellung bei der B im Genuss eines einprozentigen Rabatts für die Hypothek auf sein Wohnhaus war, dass dieser Rabatt ab dem 1. Februar 1997 entfiel und dass dem Gesuchsteller folglich im Umfang des Rabattsverlustes ein Schaden entstanden ist. Für die Schadensberechnung ist als Zeitspanne diejenige vom 1. Februar 1997 (Verlust des Rabatts) bis Ende November 2005 (Ende des Strafverfahrens) und als Betrag ein solcher von Fr. 10'000.– pro Jahr (1 % von Fr. 1'000'000.–) zu berücksichtigen. Der Gesamtschaden für acht Jahre und zehn Monate beläuft sich somit auf Fr. 88'333.–.

In der Begründung seines Gesuchs (nicht jedoch in den Rechtsbegehren) verlangt der Gesuchsteller, dieser Betrag sei ab dem 1. September 2001 zu 5 % zu verzinsen. Diesem Begehren ist ohne Weiterungen stattzugeben.

6.— In teilweiser Gutheissung des Gesuchs ist die dem Gesuchsteller auszurichtende Entschädigung somit auf gesamthaft Fr. 562'778.– festzusetzen (Genugtuung: Fr. 30'000.–; Anwaltskosten: 74'800.– (MWSt eingeschlossen); Erwerbsausfall: Fr. 262'940.–; Verlust der arbeitgeberischen Pensionskassenbeiträge: Fr. 106'705.–; Verlust des Mitarbeiterrabatts auf Hypothek: Fr. 88'333.–). Auf den Betrag von Fr. 30'000.– ist ab dem 30. August 1996, auf den Betrag von Fr. 17'640.– ab dem 30. Oktober 1998, auf den Betrag von Fr. 57'160.– ab dem 15. Juli 2003, auf den Betrag von Fr. 369'645.– (262'940.– + 106'705.–) ab dem 1. Januar 2001 und auf den Betrag von Fr. 88'333.– ab dem 1. September 2001 je ein Zins zu 5 % zu gewähren. Die Entschädigung ist vom Amt für Justiz auszuführen.

7.— Der Gesuchsteller dringt mit seinen Rechtsbegehren vom Prinzip her sowie ziffernmässig zum grösseren Teil durch. In Anbetracht dieses Verfahrensausgangs sind die Kosten dieses Verfahrens dem Staat aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist im Anbetracht des komplexen Verfahrens auf Fr. 2'500.– festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 154.– (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT). Dem Gesuchsteller ist für dieses Verfahren eine im Anbetracht des nur teilweisen Obsiegens reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen; diese ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer (Art. 241 Abs. 2 Satz 2 StPO, Art. 1 Tarif vom 16.11.1998).

u n d e r k a n n t :

- I. Das Entschädigungsgesuch wird teilweise gutgeheissen (Art. 242 Abs. 1 StPO).
- II. X wird eine Entschädigung von Fr. 562'778.– zugesprochen, zuzüglich Zins von je 5 % auf den Betrag von Fr. 30'000.– ist ab dem 30. August 1996, auf den Betrag von Fr. 17'640.– ab dem 30. Oktober 1998, auf den Betrag von Fr. 57'160.– ab dem 15. Juli 2003, auf den Betrag von Fr. 369'645.– ab dem 1. Januar 2001 und auf den Betrag von Fr. 88'333.– ab dem 1. September 2001.
- III. Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 2'654.– (Gerichtsgebühr: Fr. 2'500.–, Auslagen: Fr. 154.–) werden dem Staat Freiburg auferlegt.

IV. X wird für dieses Verfahren zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'500.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 190.– MWSt (Art. 241 StPO).

Freiburg, 27. Juni 2006